

Bundesgesetzblatt ³²¹⁷

Teil I

G 5702

2013

Ausgegeben zu Bonn am 17. August 2013

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
9. 8.2013	Verordnung zur Regelung der Maut-Knotenpunkte für bestimmte Abschnitte von Bundesstraßen (Bundesstraßenmaut-Knotenpunkteverordnung – BFStrMKnotV) FNA: neu: 9290-16-2	3218
14. 8.2013	Verordnung zur Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes FNA: neu: 754-20-1; 754-14-1	3221
14. 8.2013	Verordnung über eine statistische Erhebung zur Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern sowie ihren Nachkommen für das Jahr 2014 FNA: neu: 29-22-8	3225
14. 8.2013	Neunzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (19. KOV-Anpassungsverordnung 2013 – 19. KOV-AnpV 2013) FNA: 830-2	3227
14. 8.2013	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung FNA: 860-2-1	3229
14. 8.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung FNA: 2129-8-12-1	3230
14. 8.2013	Verordnung zur Entlastung der nichtöffentlichen Betriebe, die Wasser gewinnen sowie Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, von Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz und zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung FNA: neu: 29-34-1; 7102-49	3231
16. 8.2013	Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung – AufbhV) FNA: neu: 610-6-17-1	3233
6. 8.2013	Anordnung über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS-Delegationsanordnung – BMVBSDelegatAnO) FNA: neu: 2030-14-194; 2030-14-173	3243
14. 8.2013	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	3244
9. 8.2013	Berichtigung der MTS-Kraftstoff-Verordnung FNA: 703-5-4	3245
12. 8.2013	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen FNA: 703-5	3245

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	3246
Verkündungen im Bundesanzeiger	3247
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	3247

Verordnung
zur Regelung der Maut-Knotenpunkte für bestimmte Abschnitte von Bundesstraßen
(Bundesstraßenmaut-Knotenpunkteverordnung – BFStrMKnotV)

Vom 9. August 2013

Auf Grund des § 3a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2550) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

§ 1

(1) Knotenpunkte im Sinne des § 3a Absatz 1 Nummer 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes für die mautpflichtigen Straßen nach § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßenmautgesetzes in Verbindung mit der Mautstreckenausdehnungsverordnung sind die in der Anlage beschriebenen Punkte.

(2) Die Mautabschnitte im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes ergeben sich aus der Spalte 3 der Anlage.

(3) Die Spalte 3a der Anlage benennt jeweils den Knotenpunkt für den Anfang des Mautabschnittes, die Spalte 3b der Anlage jeweils den Knotenpunkt für das Ende des Mautabschnittes. Für die Gegenfahrtrichtung gelten dieselben Knotenpunkte mit der Maßgabe, dass Anfang und Ende des Mautabschnittes vertauscht sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 2013

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
In Vertretung
Michael Odenwald

Maut-Knotenpunkte

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

AS = Anschlussstelle,

AN = Anschluss,

BG = Bundesgrenze.

1	2	3	
		Mautabschnitt	
		3a	3b
lfd. Nr.	Bundesstraße Nr.	Knotenpunkt Anfang	Knotenpunkt Ende
1	4	AN B4 Bad Bramstedt, Hamburger Str.	AN B4 Weddelbrooker Str.
2	4	AN B4 Weddelbrooker Str.	AN B4 Parkplatz 1
3	4	AN B4 Parkplatz 1	AN B4 Norderstr./Parkplatz
4	4	AN B4 Norderstr./Parkplatz	AN B4 Kaltenkirchener Str. (L320)
5	4	AN B4 Kaltenkirchener Str. (L320)	AN B4 Jägerweg
6	4	AN B4 Jägerweg	AN B4 Kieswerk Altspringhirsch
7	4	AN B4 Kieswerk Altspringhirsch	AN B4 Parkplatz 2
8	4	AN B4 Parkplatz 2	AN B4 Parkplatz 3
9	4	AN B4 Parkplatz 3	AN B4 Barmstedter Str.
10	4	AN B4 Barmstedter Str.	AN B4 Auf dem Bek/Op de Höhe
11	4	AN B4 Auf dem Bek/Op de Höhe	AN B4 Barmstedter Chaussee (L75)
12	4	AN B4 Barmstedter Chaussee (L75)	AN B4 Rubinstwiete
13	4	AN B4 Rubinstwiete	AN B4 Heidraden
14	4	AN B4 Schanzenstr.	AN B4 Hohenhorster Weg
15	4	AN B4 Hohenhorster Weg	AN B4 Barmstedter Str. (L111)
16	4	AN B4 Barmstedter Str. (L111)	AN B4 Langeloh
17	4	AN B4 Langeloh	AN B4 Berckholtzstr.
18	4	AN B4 Berckholtzstr.	AN B4 Klingenberg/Feldstr.
19	4	AN B4 Klingenberg/Feldstr.	AN B4 Friedhofsweg
20	4	AN B4 Heidkampstr.	AN B4 Elisenhofstr.
21	4	AN B4 Elisenhofstr.	AN B4 Kirschenallee
22	4	AN B4 Kirschenallee	AN B4 Pinneberger Str.
23	4	AN B4 Pinneberger Str.	AN B4 Garstedter Weg
24	4	AN B4 Garstedter Weg	AN B4 Ellerhorst/Deepenwischer Weg
25	4	AN B4 Ellerhorst/Deepenwischer Weg	AN B4 Winzeldorfer Str.
26	4	AN B4 Winzeldorfer Str.	AN B4 Grellfeldtwiete
27	4	AN B4 Heidkampsweg	AN B4 Schleswiger Damm
28	4	AN B4 Schleswiger Damm	AN B4 Marek-James-Str.
29	4	AN B4 Marek-James-Str.	AN B4 Burgwedelkamp
30	4	AN B4 Burgwedelkamp	AN B4 Ketteler Weg (Gewerbegebiet Flagentwiet)
31	4	AN B4 Ketteler Weg (Gewerbegebiet Flagentwiet)	AN B4 Heidlohstr.
32	4	AN B4 Heidlohstr.	AS Hamburg-Eidelstedt
33	9	AS Kandel-Süd	AN B9/K 15/19

1 Ifd. Nr.	2 Bundes- straße Nr.	3	
		Mautabschnitt	
		3a Knotenpunkt Anfang	3b Knotenpunkt Ende
34	9	AN B9/K 15/19	AN B9/K 17
35	9	AN B9/K 17	B9, Parkplatz
36	9	B9, Parkplatz	AN B9/L554
37	9	AN B9/L554	BG B9 Lauterburg, Bundesgrenze Deutschland/ Frankreich
38	75	AS Hamburg-Wilstorf (Übergang A253/B75)	AN B75 Abzweig Hohe Straße
39	75	AN B75 Abzweig Hohe Straße	AN B75 Abzweig Bremer Straße
40	75	AN B75 Abzweig Bremer Straße	AN B75 Friedhofstr./Ernst-Bergeest-Weg
41	75	AN B75 Friedhofstr./Ernst-Bergeest-Weg	AN B75 Tankstelle (Höhe Schafshagenberg)
42	75	AN B75 Tankstelle (Höhe Schafshagenberg)	AN B75 Tankstelle (Höhe Sunderweg)
43	75	AN B75 Tankstelle (Höhe Sunderweg)	AS Hamburg-Marmstorf

**Verordnung
zur Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes
und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**

Vom 14. August 2013

Es verordnet

- auf Grund des § 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224) geändert worden ist, die Bundesregierung sowie
- auf Grund des § 4 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 4 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Verordnung
zur Durchführung des
Gesetzes über die umweltgerechte
Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte
(EVPG-Verordnung – EVPGV)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand (ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 642/2009 (ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 42) geändert worden ist;
2. einfache Set-Top-Boxen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission vom 4. Februar 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen (ABl. L 36 vom 5.2.2009, S. 8);
3. Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 3), die durch die Ver-

ordnung (EG) Nr. 859/2009 (ABl. L 247 vom 19.9.2009, S. 3) geändert worden ist;

4. Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 17), die durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010 (ABl. L 104 vom 24.4.2010, S. 20) geändert worden ist;
5. externe Netzteile im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 3);
6. Fernsehgeräte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten (ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 42);
7. Elektromotoren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren (ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 26);
8. externe Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierte Nassläufer-Umwälzpumpen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen (ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 35), die durch die Verordnung (EU) Nr. 622/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 4) geändert worden ist;
9. netzbetriebene Haushaltskühlgeräte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforder-

rungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten (ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 53);

10. Haushaltswaschmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 21);
11. netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 31);
12. Ventilatoren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden (ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 8);
13. netzbetriebene Raumklimageräte und Komfortventilatoren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren (ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 7);
14. Kreispumpen zum Pumpen von sauberem Wasser im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen (ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 28);
15. Haushaltswäschetrockner im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission vom 3. Oktober 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern (ABl. L 278 vom 12.10.2012, S. 1);
16. Lampen mit gebündeltem Licht, Leuchtdioden-Lampen (LED-Lampen) und Geräte, die für die Installation zwischen dem Netz und den Lampen ausgelegt sind, einschließlich Betriebsgeräten für Lampen, Steuergeräten und Leuchten (mit Ausnahme von Vorschaltgeräten und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen), im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen

und dazugehörigen Geräten (ABl. L 342 vom 14.12.2012, S. 1).

§ 2

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Produkten

(1) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf ein elektrisches und elektronisches Haushalts- und Bürogerät im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 nur in Verkehr bringen oder, sofern es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn es den in Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1, 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 festgelegten Anforderungen an seine umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen oder seine Inbetriebnahme entspricht.

(2) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf eine einfache Set-Top-Box im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 107/2009 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn sie den in Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 bis 4, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 107/2009 festgelegten Anforderungen an ihre umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen oder ihre Inbetriebnahme entspricht.

(3) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf eine Haushaltslampe mit ungebündeltem Licht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn sie den in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 festgelegten Anforderungen an ihre umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen oder ihre Inbetriebnahme entspricht.

(4) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf folgende Produkte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn sie den in Artikel 3 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 festgelegten Anforderungen an ihre umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen:

1. Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät,
2. Hochdruckentladungslampen,
3. Vorschaltgeräte und Leuchten zum Betrieb der Lampen nach den Nummern 1 und 2.

(5) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf ein externes Netzteil im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission nur in Verkehr bringen oder, sofern es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn es den in Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 festgelegten Anforderungen an seine umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen oder seine Inbetriebnahme entspricht.

(6) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf ein Fernsehgerät im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission nur in Verkehr bringen oder, sofern es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn es den in Artikel 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 festgelegten Anforderungen an seine umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen oder seine Inbetriebnahme entspricht.

(7) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf einen Elektromotor im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn er den in Artikel 3 Satz 1 und 3, jeweils in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 und 2, der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 festgelegten Anforderungen an seine umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen oder seine Inbetriebnahme entspricht.

(8) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf folgende Produkte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn sie den in Artikel 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 festgelegten Anforderungen an ihre umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen:

1. externe Nassläufer-Umwälzpumpen,
2. in ein Produkt integrierte Nassläufer-Umwälzpumpen.

(9) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf ein netzbetriebenes Haushaltskühlgerät im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 nur in Verkehr bringen oder, sofern es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn es den in Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 festgelegten Anforderungen an seine umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen oder seine Inbetriebnahme entspricht.

(10) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf eine Haushaltswaschmaschine im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn sie den in Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1015/2010 festgelegten Anforderungen an ihre umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen oder ihre Inbetriebnahme entspricht.

(11) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf einen netzbetriebenen Haushaltsgeschirrspüler im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn er den in Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1016/2010 festgelegten Anforderungen an seine umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen oder seine Inbetriebnahme entspricht.

(12) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf einen Ventilator im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn er den in Artikel 3 Absatz 1, 3 und 5, jeweils in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 und 3, der Verordnung (EG) Nr. 327/2011 festgelegten Anforderungen an seine umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen oder seine Inbetriebnahme entspricht.

(13) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf folgende Produkte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn sie den in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 206/2012 festgelegten Anforderungen an ihre umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen:

1. netzbetriebene Raumklimageräte,
2. Komfortventilatoren.

(14) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf eine Kreislumpumpe zum Pumpen von sauberem Wasser im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn sie den in Artikel 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 547/2012 festgelegten Anforderungen an ihre umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen oder ihre Inbetriebnahme entspricht.

(15) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf einen Haushaltswäschetrockner im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn er den in Artikel 3 Satz 1 und 2, jeweils in Verbindung mit Anhang I, der Verordnung (EG) Nr. 932/2012 festgelegten Anforderungen an seine umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen oder seine Inbetriebnahme entspricht.

(16) Ein Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur darf folgende Produkte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn sie den in Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1194/2012 festgelegten Anforderungen an ihre umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Anforderungen) und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen:

1. Lampen mit gebündeltem Licht,
2. Leuchtdioden-Lampen (LED-Lampen),
3. für die Installation zwischen dem Netz und den Lampen nach den Nummern 1 und 2 ausgelegte Geräte, einschließlich Betriebsgeräten für Lampen, Steuergeräten und Leuchten (mit Ausnahme von Vorschaltgeräten und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein dort genanntes energieverbrauchsrelevantes Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.

Artikel 2

Änderung der Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung

Die Anlage 2 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift „1. Kennzeichnungspflicht für energieverbrauchsrelevante Produkte“ wird die Angabe „1.“ durch die Angabe „Abschnitt 1:“ ersetzt.
2. In der Überschrift „2. Beginn der Kennzeichnungspflicht“ wird die Angabe „2.“ durch die Angabe „Abschnitt 2:“ ersetzt.
3. Abschnitt 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 123 vom 9.5.2012, S. 1, L 124 vom 11.5.2012, S. 56);

7. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1).“

4. In Abschnitt 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. August 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Dr. Philipp Rösler

**Verordnung
über eine statistische Erhebung zur Arbeitsmarktsituation
von Zuwanderern sowie ihren Nachkommen für das Jahr 2014**

Vom 14. August 2013

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes, der durch Artikel 3 Absatz 18 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

(1) Zur detaillierten Analyse von Migrations- und Arbeitsmarktintegrationsprozessen in Deutschland und zur Überprüfung der Fortschritte der im Rahmen des „Nationalen Aktionsplans Integration“ entwickelten Maßnahmen wird für das Jahr 2014 eine Erhebung als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebung wird im Rahmen des Mikrozensus unter Verwendung gemeinsamer Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet. Sie wird als Unterstichprobe bei 10 Prozent der Erhebungseinheiten durchgeführt, die nach § 2 des Mikrozensusgesetzes 2005 vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2578) geändert worden ist, ausgewählt worden sind.

§ 2

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Personen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren und Haushalte.

§ 3

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind

1. für Personen, deren Vater oder Mutter nicht im selben Haushalt leben wie sie selbst:
höchster Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen sowie höchster beruflicher Ausbildungsabschluss und höchster Hochschulabschluss des nicht im Haushalt lebenden Elternteils;
2. für Personen, deren Vater oder Mutter 1960 oder später auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind und nicht im selben Haushalt leben wie sie selbst:
Geburtsland des Vaters; Geburtsland der Mutter;
3. für alle Personen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren:
Arbeitserfahrung im Ausland von einer Dauer von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zehn Jahre; Staat, in dem im Ausland gearbeitet wurde;
4. für Personen, die nicht in Deutschland geboren wurden und 1960 oder später auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind:
Hauptgrund für die Zuwanderung; Zusage einer Beschäftigung vor Zuzug; Selbsteinschätzung der Deutschkenntnisse; Teilnahme an Deutschkursen;
5. für Erwerbstätige:
Angemessenheit der erworbenen Qualifikationen für die gegenwärtig ausgeübte Erwerbstätigkeit;
6. für Personen, die nicht in Deutschland geboren wurden und 1960 oder später auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind oder deren Vater oder Mutter nicht in Deutschland geboren wurde und 1960 oder später auf das heu-

tige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind:

Gründe, die gegebenenfalls das Finden einer qualifikationsadäquaten Erwerbstätigkeit behindert haben;

7. für abhängig Beschäftigte, die ihre gegenwärtige Erwerbstätigkeit in den letzten fünf Jahren gefunden haben:

Suchmethode, die zum Finden der gegenwärtigen Tätigkeit geführt hat.

§ 4

Auskunftserteilung

Die Erteilung der Auskunft ist freiwillig.

§ 5

Anwendung von Vorschriften des Mikrozensusgesetzes 2005

Für die Festlegung der Stichproben, die Hilfsmerkmale, den Einsatz von Erhebungsbeauftragten sowie für die Trennung und Löschung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen gelten die §§ 2, 5, 6 und 8 des Mikrozensusgesetzes 2005.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. August 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Neunzehnte Verordnung
zur Anpassung des Bemessungsbetrages und
von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(19. KOV-Anpassungsverordnung 2013 – 19. KOV-AnpV 2013)**

Vom 14. August 2013

Auf Grund des § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes, dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe b des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) und dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung des
Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „1,902“ durch die Angabe „1,907“ ersetzt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30	in Höhe von 127 Euro,
von 40	in Höhe von 174 Euro,
von 50	in Höhe von 234 Euro,
von 60	in Höhe von 296 Euro,
von 70	in Höhe von 410 Euro,
von 80	in Höhe von 496 Euro,
von 90	in Höhe von 596 Euro,
von 100	in Höhe von 668 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60	um 26 Euro,
von 70 und 80	um 32 Euro,
von mindestens 90	um 39 Euro.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	77 Euro,
Stufe II	159 Euro,
Stufe III	237 Euro,
Stufe IV	317 Euro,
Stufe V	395 Euro,
Stufe VI	476 Euro.“

3. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60	410 Euro,
von 70 oder 80	496 Euro,
von 90	596 Euro,
von 100	668 Euro.“

4. In § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „28 539“ durch die Angabe „28 967“ ersetzt.

5. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „281“ durch die Angabe „282“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „481, 683, 876, 1 139 oder 1 400“ durch die Angabe „482, 685, 878, 1 142 oder 1 404“ ersetzt.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 609“ durch die Angabe „1 613“ und die Angabe „806“ durch die Angabe „808“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „1 609“ durch die Angabe „1 613“ ersetzt.

7. In § 40 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „401“ ersetzt.

8. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „442“ durch die Angabe „443“ ersetzt.
9. In § 46 wird die Angabe „210“ durch die Angabe „211“ ersetzt.
10. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „198“ durch die Angabe „199“ und die Angabe „275“ durch die Angabe „276“ ersetzt.
11. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „542“ durch die Angabe „543“ und die Angabe „378“ durch die Angabe „379“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „307“ durch die Angabe „308“ und die Angabe „222“ durch die Angabe „223“ ersetzt.
12. In § 53 Satz 2 wird die Angabe „1 609“ durch die Angabe „1 613“ und die Angabe „806“ durch die Angabe „808“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. August 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung**

Vom 14. August 2013

Auf Grund des § 6a Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

In der Anlage der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird die Aufzählung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wie folgt gefasst:

„Mecklenburg-Vorpommern:
Landkreis Vorpommern-Rügen;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 14. August 2013

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Erste Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung¹

Vom 14. August 2013

Auf Grund des § 7 Absatz 4 Satz 1 und des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 7 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, im Fall von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

In Anhang I der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird in der Spalte 2 der Stoffliste nach der Nummer 13.3 folgende Nummer 13.4 eingefügt:

„13.4 Schweröle“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. August 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Peter Altmaier

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 30 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

**Verordnung
zur Entlastung der nichtöffentlichen Betriebe,
die Wasser gewinnen sowie Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, von Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz und zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung**

Vom 14. August 2013

Auf Grund des § 17 Buchstabe a des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) und des § 21 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Nummer 1 und 2, dabei § 21 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), von denen Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) neu gefasst, Absatz 4 Satz 1 Nummer 2a durch Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) eingefügt und Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 durch Artikel 11 Nummer 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung, zu § 21 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Nummer 1 und 2, dabei § 21 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

**Verordnung
zur Entlastung der nichtöffentlichen
Betriebe, die Wasser gewinnen sowie
Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, von
Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz**

In die Erhebung nach § 8 des Umweltstatistikgesetzes werden nichtöffentliche Betriebe, die Wasser gewinnen, sowie nichtöffentliche Betriebe, die Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, nur einbezogen, soweit die gewonnene oder eingeleitete Wasser- oder Abwassermenge jeweils mindestens 2 000 Kubikmeter pro Jahr beträgt.

Artikel 2

**Änderung der
Rohrfernleitungsverordnung**

Die Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden die Wörter „verflüssigte oder gasförmige“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die unter eine der in den Nummern 19.4 bis 19.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Leitungsanlagen fallen, ohne die dort angegebenen Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls zu erreichen und die mit einem Überdruck von mehr als 1 Bar betrieben werden.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Wer die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Rohrfernleitungsanlage im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beabsichtigt, hat“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Errichtung“ die Wörter „oder wesentlichen Änderung“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „oder nach einer nach § 4a Absatz 1 anzeigebedürftigen wesentlichen Änderung“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Prüfstelle hat über das Ergebnis der Prüfungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine Bescheinigung auszustellen und dem Betreiber und der zuständigen Behörde bei gefährlichen Mängeln unverzüglich, sonst innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Prüfungen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann bei der Prüfstelle in die zu einer Prüfung erstellten Prüfprotokolle Einsicht nehmen. Die Prüfstelle hat die bei ihren Prüfungen erstellten Prüfprotokolle für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde auf Verlangen betriebliche Unterlagen zur Rohrfernleitungsanlage vorzulegen.“

4. In § 6 Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Überwachung

(1) Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind im Rahmen der Überwachung befugt,

1. technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
2. während der Betriebszeit Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke zu betreten,
3. bei Erforderlichkeit zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Wohnräume und außerhalb der Betriebszeit Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke zu betreten und
4. jederzeit Anlagen zu betreten sowie Grundstücke, die nicht unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke nach den Nummern 2 und 3 sind.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nummer 3 eingeschränkt.

(2) Anlagenbetreiber, ihre Beschäftigten sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, über die Rohrfernleitungsanlagen verlaufen, haben der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und technische Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu ermöglichen sowie dafür Arbeitskräfte und technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung der der Behörde nach

Teil 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und dieser Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Für die zur Auskunft verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Für die zur Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und ihre Bediensteten gelten die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben der zur Auskunft verpflichteten Person oder der für sie tätigen Personen handelt.“

6. In § 10 Absatz 1 Nummer 4b werden nach dem Wort „Errichtung“ die Wörter „oder wesentlichen Änderung“ eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. August 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Peter Altmaier

**Verordnung
über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“
(Aufbauhilfeverordnung – AufbhV)**

Vom 16. August 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Mittelverteilung

(1) Die dem Fonds nach § 4 Absatz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) zugewiesenen Mittel verteilen sich nach folgenden Maßgaben:

1. Dem Bund stehen für Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Dem Bund wird sein Anteil an den Kosten der Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes aus dem Fonds erstattet. Die übrigen Mittel werden für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes auf die vom Hochwasser betroffenen Länder nach den Schlüsseln in den Nummern 2 bis 4 verteilt.
2. 50 Prozent der Mittel nach Nummer 1 Satz 3 verteilen sich nach folgendem Schlüssel:

Sachsen-Anhalt	40,4 Prozent,
Sachsen	28,78 Prozent,
Bayern	19,57 Prozent,
Thüringen	6,76 Prozent,
Brandenburg	1,38 Prozent,
Niedersachsen	1,14 Prozent,
Baden-Württemberg	1,1 Prozent,

Schleswig-Holstein	0,37 Prozent,
Hessen	0,31 Prozent,
Mecklenburg-Vorpommern	0,12 Prozent,
Rheinland-Pfalz	0,07 Prozent.

In diesen Mitteln sind die Anteile der Länder an den Mitteln für die Erstattung von Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes enthalten.

3. Bis zu weitere 30 Prozent der nach Nummer 1 Satz 3 auf die vom Hochwasser betroffenen Länder entfallenden Mittel können nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens zwischen den vorgenannten Ländern und dem Bund auch nach einem anderen als dem in Nummer 2 festgelegten Schlüssel an die dort genannten Länder verteilt werden, wenn hierdurch der Verteilung der Gesamtschäden nach dem Stand der auf Grundlage von § 2 erfolgten Schadensermittlung Rechnung getragen wird.
4. Die Verteilung des nach Durchführung des Verfahrens zu Nummer 2 und 3 verbliebenen Restbetrages der nach Nummer 1 Satz 3 auf die vom Hochwasser betroffenen Länder entfallenden Mittel wird entsprechend der prozentualen Verteilung der nach § 2 ermittelten Gesamtschäden auf die vom Hochwasser betroffenen Länder spätestens bis zum 1. März 2016 in einer Bund-Länder-Vereinbarung festgelegt.
 - (2) Die Verteilung der auf den Bund und die Länder entfallenden Mittel des Fonds auf die einzelnen Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes erfolgt nach Maßgabe des

gemäß § 5 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes aufzustellenden Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan wird für das Jahr 2013 als Anlage zu dieser Rechtsverordnung festgestellt.

§ 2

Ermittlung der Schadenshöhe

(1) Die Ermittlungen der Gesamtschäden in den vom Hochwasser betroffenen Ländern erfolgt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen geregelten einheitlichen Maßstäbe.

(2) Berücksichtigt werden nur Schäden im Einzugsgebiet der Flussgebiete von Elbe und Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse. Darüber hinaus sind Schäden in den Gebieten berücksichtigungsfähig, in denen Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes geleistet wurden.

(3) Berücksichtigt werden nur hochwasserbedingte Schäden, die durch das Hochwasser im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind. Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

(4) Bei der Ermittlung des Schadens wird auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen abgestellt. Im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen können konkretere Regelungen getroffen werden.

(5) Schäden in folgenden Bereichen werden bei der Schadensermittlung berücksichtigt:

1. Privathaushalte,
2. gewerbliche und freiberufliche Wirtschaft,
3. Land- und Forstwirtschaft,
4. andere Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes, wie Vereine und Stiftungen,
5. kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft,
6. Infrastruktur in Gemeinden und Infrastruktur weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Infrastruktur eines Landes nach Nummer 7 oder des Bundes handelt,
7. Infrastruktur der Länder,
8. Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

(6) Bei der Schadensermittlung werden Kosten für Maßnahmen berücksichtigt, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums nach Absatz 3 Satz 1 getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der

Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.

§ 3

Mittelverwendung

(1) Nach der Verteilung der Mittel des Fonds im Rahmen seines Wirtschaftsplans obliegt die Entscheidung über die Verwendung der auf die vom Hochwasser betroffenen Länder entfallenden Mittel den Ländern und den beauftragten Stellen (bewilligende Stellen). Der Bund entscheidet über die Verwendung der Mittel zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes.

(2) Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes, setzt grundsätzlich den Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den in § 1 genannten Ländern voraus. Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen. Näheres kann im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 geregelt werden. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Voraussetzungen der Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sind abschließend in den dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

(3) Die Einleitung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen vor der Bewilligung von Mitteln schließt die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen nicht aus. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung unmittelbar vor dem in § 2 Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitraum sind förderfähig.

(4) Die Mittel sind nach Maßgabe folgender Grundsätze zu gewähren:

1. Aus den Mitteln des Fonds können für individuelle Schäden von Privathaushalten, Unternehmen, anderen Einrichtungen sowie der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften Leistungen bis zur Höhe von 80 Prozent des entstandenen Schadens unter Beachtung des § 2 Absatz 3 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes gewährt werden. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen. Die Auszahlung ist unter Rückforderungsvorbehalt insbesondere für den Fall zu stellen, dass Leistungen durch Dritte erbracht werden und hierdurch eine Überkompensation des Schadens bewirkt wird. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen andere Regelungen getroffen werden.
2. Mittel für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur werden nach Maßgabe des Wirtschafts-

plans und der auf seiner Basis durchzuführenden Bundes- oder Landesprogramme gewährt. Abweichende Regelungen können in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern getroffen werden.

3. Schadenausgleichsansprüche gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungen, können bei der Berechnung und Gewährung der Mittel des Fonds für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sowie zur Wiederherstellung von Gebäuden und Einrichtungen der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften vorerst außer Acht gelassen werden, soweit die Ansprüche trotz Erfolgsaussicht nach Einschätzung der bewilligenden Stelle nicht kurzfristig von den Geschädigten realisiert werden können. In diesen Fällen sind die Ansprüche nach Einschätzung der bewilligenden Stelle jedoch bis zur Höhe der bewilligten Mittel an diese abzutreten. Im weiteren Verfahren ist bei Konkretisierung der Sachlage über eine dann gegebenenfalls erforderliche Rückabtretung zu entscheiden.
4. Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Nachweise und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen insbesondere bei Schäden von großem Umfang sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4

Zweckentsprechende Mittelverwendung, Rückforderung

(1) Die Länder sind für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel des Fonds verantwortlich, soweit nicht der Bund für seine eigenen aus dem Fonds finanzierten Programme und Maßnahmen die Verantwortung trägt.

(2) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die jeweils für die Maßnahmen und Programme zuständigen Bundesministerien oder die von diesen beauftragten Stellen über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel (Verwendungsbericht). Der Verwendungsbericht wird allen Ländern zur Verfügung gestellt. Er enthält Angaben zu den jährlichen Gesamtausgaben und ihrer Verteilung auf die jeweiligen Programme und Einzelmaßnahmen. Weitere Details, einschließlich der Verpflichtung zur Vorlage von Zwischenberichten, können auch in den Verwaltungsvereinbarungen nach § 3 Absatz 2 geregelt werden. Einschlägige Prüfungsmittelungen der Rechnungsprüfungsbehörden der Länder sind den zuständigen Bundesministerien mitzuteilen.

(3) Die zuständigen Bundesministerien können das Auskunftsbedürfnis präzisieren und weitergehende Nachweise verlangen.

(4) Die Länder unterrichten nach Abschluss ihrer verfassungsmäßigen Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel und nach Erstattung der Verwendungsberichte nach Absatz 2 die jeweils zuständigen Bundesministerien oder die von diesen beauftragten Stellen bis zum 31. Juli des Folgejahres in Form eines zusammenfassenden Berichts. Der Bericht soll eine

kurz gefasste Darstellung über die Anzahl und Durchführung der Programme und den ihnen zuzuordnenden Maßnahmen, deren Ergebnisse sowie die Höhe der für Programme und Maßnahmen zugewiesenen und verausgabten Mittel des Fonds enthalten. Soweit einschlägige Prüfungsmittelungen der jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen. Der Bericht wird allen Ländern zur Verfügung gestellt.

(5) Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen der Länder, die mit der Bewirtschaftung der Mittel des Fonds befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die die Länder bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet haben, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

(6) Die bewilligenden Stellen haben im Rahmen der Verwaltungsverfahrensvorschriften die Bewilligung aufzuheben und bewilligte Mittel zugunsten des Fonds zurückzufordern, wenn festgestellt wird, dass sie zweckwidrig verwendet wurden oder dass sie zum Ausgleich des Schadens nicht erforderlich waren. Entsprechendes gilt für die Hilfen, die der Bund oder ein Land im Vorgriff auf das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz geleistet hat. Wenn von dritter Seite Leistungen zum Ausgleich des Schadens erbracht worden sind und die Summe aus diesen Leistungen und den bewilligten Fondsmitteln den finanziellen Gesamtaufwand zur Beseitigung des entstandenen Hochwasserschadens übersteigt, sind diese in Höhe der Überkompensation ebenfalls zurückzufordern.

§ 5

Inanspruchnahme und Rückzahlung von Mitteln

(1) Die Länder nehmen die ihnen zugeteilten Mittel für sich und ihre beauftragten Stellen im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Fonds und nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels nach § 1 Absatz 1 bedarfsgerecht entsprechend der Abwicklung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes in Anspruch.

(2) Überzahlte oder nicht bedarfsgerecht in Anspruch genommene Mittel sind unverzüglich an den Fonds zurückzuzahlen. Erfolgt dies nicht, sind die Beträge vom Zeitpunkt der Überzahlung oder Inanspruchnahme bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben bemisst. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben. Rückzahlungen fließen den jeweiligen Ausgabebetiteln des Wirtschaftsplans des Fonds zu.

§ 6

Liquidität des Fonds

Die Liquidität des Fonds ist durch den Bund auf seine Kosten sicherzustellen.

§ 7

Fondsverwaltung

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 8

EU-beihilferechtliche Genehmigung

Soweit im Einzelfall eine beihilferechtliche Genehmigung erforderlich ist, wird diese unverzüglich durch den jeweiligen Beihilfegeber eingeholt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. August 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anlage
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2)

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe“

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den im Sommer 2013 vom Hochwasser betroffenen Ländern. Mit den Fondsmitteln werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur finanziert. Sein Volumen beträgt 8 Mrd. Euro. Die Länder beteiligen sich an der Finan-

zierung durch die Übernahme von Zinsen und Tilgungen. Dies erfolgt in den Jahren 2014 bis 2019 durch eine Änderung der Umsatzsteuer-Verteilung zwischen Bund und Ländern und in den Jahren 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AufbhG werden die von Bund und Ländern geleisteten Soforthilfen, über die im Jahr 2013 Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen wurden, aus den Mitteln des Fonds erstattet.

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 01 -813	Zuführungen des Bundes	8 000 000	–	
272 01 -813	Zuschüsse von der Europäischen Union	–	–	

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 6095.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(–)	(–)	
359 11 -850	Entnahme aus Rücklage	–	–	

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 Kap. 6095.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern	(–)	(–)	
359 21 -850	Entnahme aus Rücklage	–	–	

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6095.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben zu Nr. 2 und 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 272 01, 359 11 und 359 21.
2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Zuführung des Bundes.....	8 000 000
2. Zuschüsse der Europäischen Union.....	-
3. Entnahmen aus Rücklagen.....	-
Zusammen.....	8 000 000

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Infrastruktur des Bundes (1 320 000) (-)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

741 11 -721	Aufwendungen für Bundesautobahnen	100 000	-
741 12 -722	Aufwendungen für Bundesstraßen	305 000	-
741 13 -731	Aufwendungen für Bundeswasserstraßen	90 000	-
741 14 -813	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen des Bundes	100 000	-
891 11 -742	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen	725 000	-
919 11 -850	Zuführung an Rücklage	-	-

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern (6 680 000) (-)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

611 21 -813	Erstattung an den Bund	459 850	-
612 21 -813	Soforthilfen der Länder	369 742	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 612 21

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	106 000
Sachsen.....	116 500
Bayern.....	75 392
Thüringen.....	28 000
Brandenburg.....	12 000
Niedersachsen.....	20 750
Baden-Württemberg.....	4 000
Schleswig-Holstein.....	2 000
Hessen.....	4 000
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	1 100
Zusammen.....	369 742

697 21 -813	Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur	527 468	-
----------------	---	---------	---

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	200 000
Sachsen.....	92 651
Bayern.....	180 000
Thüringen.....	49 533
Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	500
Baden-Württemberg.....	2 700
Schleswig-Holstein.....	1 200
Hessen.....	806
Mecklenburg-Vorpommern.....	28
Rheinland-Pfalz.....	50
Zusammen.....	527 468

697 22 -813	Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden	401 604	-
----------------	---	---------	---

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	200 000
Sachsen.....	106 043
Bayern.....	60 000
Thüringen.....	11 069
Brandenburg.....	7 065
Niedersachsen.....	8 984
Baden-Württemberg.....	4 140
Schleswig-Holstein.....	80
Hessen.....	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 697 22

Mecklenburg-Vorpommern.....	3 446
Rheinland-Pfalz.....	<u>777</u>
Zusammen.....	401 604

698 21 -813	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen	587 494	–
----------------	--	---------	---

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	200 000
Sachsen.....	151 434
Bayern.....	190 000
Thüringen.....	33 036
Brandenburg.....	847
Niedersachsen.....	1 250
Baden-Württemberg.....	4 877
Schleswig-Holstein.....	6 000
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	<u>50</u>
Zusammen.....	587 494

698 22 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft	62 761	–
----------------	---	--------	---

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	40 000
Sachsen.....	14 559
Bayern.....	2 500
Thüringen.....	4 784
Brandenburg.....	10
Niedersachsen.....	50
Baden-Württemberg.....	455
Schleswig-Holstein.....	390
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	13
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	<u>62 761</u>

698 23 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft	2 250	–
----------------	--	-------	---

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	2 000
Sachsen.....	-
Bayern.....	250
Thüringen.....	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 698 23

Brandenburg.....	-
Niedersachsen.....	-
Baden-Württemberg.....	-
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	-
Mecklenburg-Vorpommern.....	-
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	2 250

882 21 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	785 252	-
----------------	---	---------	---

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	408 470
Sachsen.....	250 080
Bayern.....	35 000
Thüringen.....	60 430
Brandenburg.....	12 462
Niedersachsen.....	3 600
Baden-Württemberg.....	12 452
Schleswig-Holstein.....	1 837
Hessen.....	806
Mecklenburg-Vorpommern.....	115
Rheinland-Pfalz.....	-
Zusammen.....	785 252

882 22 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder	373 504	-
----------------	---	---------	---

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt.....	100 000
Sachsen.....	163 813
Bayern.....	65 500
Thüringen.....	23 388
Brandenburg.....	10 535
Niedersachsen.....	321
Baden-Württemberg.....	5 587
Schleswig-Holstein.....	-
Hessen.....	4 029
Mecklenburg-Vorpommern.....	131
Rheinland-Pfalz.....	200
Zusammen.....	373 504

893 21 -813	Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung	3 110 075	-
----------------	--	-----------	---

919 21 -850	Zuführung an Rücklage	-	-
----------------	-----------------------	---	---

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss der Anlage

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	–	–
Verwaltungseinnahmen.....	–	–
Übrige Einnahmen.....	8 000 000	–
Gesamteinnahmen.....	8 000 000	–

Ausgaben

Personalausgaben.....	–	–
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	–	–
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	–	–
Schuldendienst.....	–	–
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 411 169	–
Ausgaben für Investitionen.....	5 588 831	–
Besondere Finanzierungsausgaben.....	–	–
Gesamtausgaben.....	8 000 000	–

**Anordnung
über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
(BMVBS-Delegationsanordnung – BMVBSDelegatAnO)**

Vom 6. August 2013

Nach § 33 Absatz 5, § 34 Absatz 2 Satz 2, § 42 Absatz 1 Satz 2 und § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) sowie nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) ordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung an:

§ 1

**Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Disziplinarrechts**

(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Deutschen Wetterdienstes werden für ihren oder seinen Geschäftsbereich übertragen:

1. gegenüber Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16, C 2, C 3 und W 2:
 - a) die Befugnis, Kürzungen der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festzusetzen,
 - b) die Befugnis, Disziplinaranzeige zu erheben, und
 - c) die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids,
2. die Disziplinarbefugnisse gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16, C 2, C 3 und W 2.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der übrigen nachgeordneten Behörden werden für den jeweiligen Geschäftsbereich übertragen:

1. gegenüber Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16:
 - a) die Befugnis, Kürzungen der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festzusetzen,
 - b) die Befugnis, Disziplinaranzeige zu erheben, und
 - c) die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids,
2. die Disziplinarbefugnisse gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16.

Satz 1 gilt nicht für die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.

§ 2

**Übertragung von
Zuständigkeiten in Widerspruchs-
verfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten**

(1) Der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche der bei ihr tätigen Beamtinnen und Beamten des Luftfahrt-Bundesamts gegen von ihr getroffene beamtenrechtliche Maßnahmen übertragen.

(2) Den übrigen nachgeordneten Behörden wird für den jeweiligen Geschäftsbereich die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche gegen von ihnen getroffene beamtenrechtliche Maßnahmen übertragen.

§ 3

**Vertretung bei
Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird den in § 2 Absatz 2 genannten Behörden übertragen, soweit sie nach dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche zuständig sind.

§ 4

Vorbehaltsklausel

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung behält sich vor, Zuständigkeiten nach den §§ 1 bis 3 in besonderen Fällen selbst auszuüben.

§ 5

Übergangsregelung

Für Widersprüche und Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind, bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die BMVBS-Delegationsanordnung vom 25. Mai 2010 (BGBl. I S. 781) außer Kraft.

Berlin, den 6. August 2013

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
In Vertretung
Michael Odenwald

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 14. August 2013

Auf Grund des § 6a Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, des § 35 Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) und des § 15 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „65. IAA Pkw – Internationale Automobil-Ausstellung“
vom 12. bis 22. September 2013 in Frankfurt am Main
mit Pressetagen vom 10. bis 11. September 2013
2. „DU UND DEINE WELT 2013 – hamburgs einkaufs- und erlebnismesse“
vom 21. bis 29. September 2013 in Hamburg
3. „HIVOLTEC 2013 – 3. Internationale Fachmesse für Hoch- und Mittelspannungstechnik“
vom 16. bis 18. Oktober 2013 in Leipzig
4. „Designers' Open – Design Festival Leipzig“
vom 25. bis 27. Oktober 2013 in Leipzig
5. „hanseboot 2013 – 54. Internationale Bootsmesse Hamburg“
vom 26. Oktober bis 3. November 2013 in Hamburg
6. „EJDPC – Electric Drives Production – Konferenz und Ausstellung“
vom 29. bis 30. Oktober 2013 in Nürnberg
7. „iENA 2013 – Internationale Fachmesse „Ideen-Erfindungen-Neuheiten““
vom 31. Oktober bis 3. November 2013 in Nürnberg
8. „euro ID 2013 – 9. Internationale Fachmesse für Identifikation“
vom 5. bis 7. November 2013 in Frankfurt am Main
9. „FMB – Zuliefermesse Maschinenbau“
vom 6. bis 8. November 2013 in Bad Salzuflen
10. „Import Shop Berlin 2013“
vom 13. bis 17. November 2013 in Berlin
11. „Absolventenmesse Mitteldeutschland 2013“
am 19. November 2013 in Leipzig
12. „sps ipc drives – Elektrische Automatisierung – Systeme und Komponenten – Internationale Fachmesse und Kongress“
vom 26. bis 28. November 2013 in Nürnberg
13. „EuroMotor 2013 – Fahrkultur & Lifestyle“
vom 29. November bis 1. Dezember 2013 in München
14. „ZOW – Internationale Zuliefermesse für Möbelindustrie und Innenausbau“
vom 10. bis 13. Februar 2014 in Bad Salzuflen
15. „LogiMAT 2014 – 12. Internationale Fachmesse für Distribution, Material- und Informationsfluss“
vom 25. bis 27. Februar 2014 in Stuttgart
16. „FIBO 2014 – Internationale Leitmesse für Fitness, Wellness und Gesundheit“
vom 3. bis 6. April 2014 in Köln

Berlin, den 14. August 2013

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

**Berichtigung
der MTS-Kraftstoff-Verordnung**

Vom 9. August 2013

Die MTS-Kraftstoff-Verordnung vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 595) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die Wörter „des Gesetzes zum Schutz von Marken und sonstigen Erzeugnissen“ durch die Wörter „des Markengesetzes“ zu ersetzen.

Berlin, den 9. August 2013

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
A. Arlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung der
Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Vom 12. August 2013

In der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

1. In § 21 Absatz 2 Nummer 3 ist das Wort „ergangenen“ durch das Wort „ergangen“ zu ersetzen.
2. In § 47 Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter „Angaben der“ durch die Wörter „Angaben zu“ zu ersetzen.
3. In § 71a Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „der Entscheidung“ durch die Wörter „der Endentscheidung“ zu ersetzen.

Berlin, den 12. August 2013

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Armin Jungbluth

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 13. August 2013

Tag	Inhalt	Seite
7. 8.2013	Gesetz zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation FNA: 7401-3 GESTA: XL007	1122
24. 6.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Monaco zum Übereinkommen zum Schutze der Alpen	1129
24. 6.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Alpenkonvention	1130
3. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	1131
3. 7.2013	Bekanntmachung der deutsch-liberianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1131
3. 7.2013	Bekanntmachung der deutsch-sierra-leonischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit ...	1133
3. 7.2013	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1135
9. 7.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1137
9. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens (einschließlich der Protokolle I und II)	1137
12. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls II (in der geänderten Fassung) zu dem VN-Waffenübereinkommen	1138
12. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen ...	1138
12. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen ...	1139
12. 7.2013	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ...	1139
15. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	1140
15. 7.2013	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1140
15. 7.2013	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	1141
16. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 16. November 1989 gegen Doping	1141
16. 7.2013	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1142
19. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1144

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
7.	8. 2013 Dritte Verordnung zur Änderung der EU-RHG-Ausnahmeverordnung FNA: 2125-44-13	BAnz AT 12.08.2013 V1	13. 8. 2013
31.	7. 2013 Neunte Verordnung zur Änderung der Zweihundertvierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Dortmund) FNA: 96-1-2-224	BAnz AT 13.08.2013 V1	12. 12. 2013

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 513/2013 der Kommission vom 4. Juni 2013 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2013 zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. L 152 vom 5.6.2013)	L 190/102	11. 7. 2013
8.	7. 2013 Verordnung (EU) Nr. 661/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 191/1	12. 7. 2013
9.	7. 2013 Verordnung (EU) Nr. 662/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Blauleng in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 191/3	12. 7. 2013
10.	7. 2013 Verordnung (EU) Nr. 663/2013 der Kommission über ein Fangverbot für Seezunge in den Gebieten VIIIa und VIIIb für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 191/5	12. 7. 2013
3.	5. 2013 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern ⁽¹⁾	L 192/1	13. 7. 2013
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8.	7. 2013 Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern ⁽¹⁾	L 192/24	13. 7. 2013
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12. 7. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 667/2013 der Kommission zur Zulassung von Diclazuril als Futtermittelzusatzstoff für Junghennen (Zulassungsinhaber: Eli Lilly and Company Ltd.) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 162/2003 ⁽¹⁾	L 192/35	13. 7. 2013
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 7. 2013	Verordnung (EU) Nr. 668/2013 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2,4-DB, Dimethomorph, Indoxacarb und Pyraclostrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 192/39	13. 7. 2013
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 7. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 670/2013 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 193/2	16. 7. 2013
9. 7. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 671/2013 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 193/4	16. 7. 2013
15. 7. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 672/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 468/2010 über die EU-Liste der Schiffe, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben	L 193/6	16. 7. 2013
15. 7. 2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 675/2013 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pomodoro di Pachino (g.g.A.))	L 194/1	17. 7. 2013